GBA
Gemeinsamer
Bundesausschuss

Bekanntmachung

des Gemeinsamen Bundesausschusses über das Außerkrafttreten von Appendizes in Anlagen der Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung gemäß §116b SGB V (ASV-RL)

Vom 10. November 2026

Nach § 5a Satz 3 der Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung gemäß §116b SGB V (ASV-RL) in der Fassung vom 21. März 2013 (BAnz AT 19.07.2013 B1), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 18. Juni 2026 (BAnz AT 21.09.2026 B2) geändert worden ist, wird hiermit bekannt gemacht, dass in:

- Anlage 2 Buchstabe m Kurzdarmsyndrom dieser Richtlinie,
- Anlage 2 Buchstabe p angeborene Skelettsystemfehlbildungen dieser Richtlinie

jeweils die Nummer 5 „Appendix (Spezifizierung des Behandlungsumfangs anhand des EBM)“ nach § 5a Satz 2 dieser Richtline mit Ablauf der Prüffrist zu dem Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 5a SGB V in seiner 139. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) vom 4. September 2026 zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Absatz 6 Satz 8 SGB V am 5. November 2026 außer Kraft getreten ist.

Die Bekanntmachung wird auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 10. November 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss ASV
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Maag